



## **VERFÜGUNG**

**vom 17. September 2013**

### **Birmensdorf. Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Waldabstandslinien**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

#### **A. Verfahren**

Die rechtsgültige kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Birmensdorf wurde am 15. Juni 2007 mit BDV Nr. 91/2007 genehmigt. Die rechtskräftigen Waldabstandslinien wurden jedoch unverändert gemäss Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung von Birmensdorf vom 26. Juni 1985 (genehmigt mit RRB-Nr. 2477/1985) belassen. Mit Beschluss vom 5. März 2013 hat die Gemeindeversammlung von Birmensdorf die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Waldabstandslinien festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates von Dietikon vom 9. April 2013 und des Baurekursgerichts vom 24. Juni 2013 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Juli 2013 ersucht die Gemeinde Birmensdorf um Genehmigung der Vorlage.

#### **B. Gegenstand**

Gemäss § 66 PBG setzt der Zonenplan im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Die Linien sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden. Im Rahmen der letzten BZO-Revision im Jahr 2007 wurde die Überarbeitung der Waldabstandslinien zurückgestellt, weil die Waldfeststellungsverfahren im Nachgang an die neu erstellte Autobahn und die neue Umfahrungsstrasse zwischen Sternen und Ristet noch nicht abgeschlossen waren. Zwischenzeitlich sind die Waldfeststellungen abgeschlossen und die Waldgrenzenpläne überarbeitet. Dementsprechend ist auch der Waldabstandslinienplan nachzuführen und den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Gegenstand der aktuellen Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung ist die Festsetzung der revidierten Waldabstandslinien. Die übrigen Bestandteile der kommunalen Nutzungsplanung bleiben unverändert gemäss Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zur kommunalen Nutzungsplanung vom 1. November 2006 (genehmigt mit BDV Nr. 91/2007) bestehen.

### **C. Mitwirkung**

Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung lag vom 23. März bis zum 21. Mai 2012 während 60 Tagen öffentlich auf. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen drei Einwendungen ein. Die Behandlung dieser Einwendungen wird im Bericht zu den Einwendungen dargelegt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung zugestellt. In diesem Verfahren gingen keine Einwendungen ein.

### **D. Ergebnis**

Die Akten, bestehend aus dem Plan Mst. 1:2500 und dem Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen), sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Änderung der kommunalen Nutzungsplanung, welche die Gemeindeversammlung Birmensdorf am 5. März 2013 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Birmensdorf wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf (unter Beilage von drei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Dossiers), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 17. September 2013  
131251/OBR/STM

**Amt für**  
**Raumentwicklung**  
**Für den Auszug:**

*M. Mettler*